

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Datum</b>	<b>INHALT Titel</b>	<b>Seite</b>
248	09.12.2016	Bekanntmachung der Sitzung des Kreistages am 19.12.2016 um 15.30 Uhr	534
249	05.12.2016	Öffentliche Zustellung von Bescheiden	536
250	05.12.2016	Bekanntmachung der XX. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes „Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land“ vom 05. Dezember 2016	537
251	09.12.2016	Bekanntmachung der Genehmigung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Saerbeck gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) mit Wirkung vom 24. Oktober 2015 in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496)	539

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,90 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an [nina.erdmann@kreis-steinfurt.de](mailto:nina.erdmann@kreis-steinfurt.de). Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005  
Fax: 02551 69-1007  
E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)  
[www.kreis-steinfurt.eu](http://www.kreis-steinfurt.eu)

Kreissparkasse Steinfurt  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00  
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

## **248. Bekanntmachung der Sitzung des Kreistages am 19.12.2016 um 15.30 Uhr**

Die nächste Sitzung des Kreistages, 12. Sitzung in der XVI. Wahlperiode, findet am

**Montag, den 19.12.2016 um 15:30 Uhr**

im Kreishaus in Steinfurt - Großer Sitzungssaal - Raum 177 statt.

### Tagesordnung

#### **A. Öffentliche Sitzung**

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der KT-Sitzung vom 07.11.2016
2. Einwohnerfragestunde (§ 14 der Geschäftsordnung für den Kreistag)
3. Informationen
4. Beitritt des Kreises Steinfurt zu d-NRW AöR
5. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Interessengemeinschaft Ems-Radweg für die Tourismusregionen Paderborner Land, Kreis Gütersloh, Münsterland, Emsland und Ostfriesland
6. Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zur Prüfung von Maßnahmen nach dem KInvFöG NRW
7. Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und Entlastung des Landrats
8. Stellenplan des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2017
9. Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2017  
- aktualisierte Fassung -
10. Finanzanlagen des Kreises Steinfurt verantwortungsvoll und nachhaltig ausrichten  
-Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen vom 14.03.2016-
11. Finanzierungskonzept für die FMO GmbH; Eigenkapitalzuführung 2018
12. Zukünftige organisatorische/inhaltliche Ausrichtung der Kommunalen Gesundheits- und Pflegekonferenz
13. Errichtung neuer Bildungsgänge an den Berufskollegs des Kreises Steinfurt

14. Perspektiven und Weiterentwicklung WertArbeit Steinfurt gGmbH
15. Gesamtkonzept Kloster Gravenhorst; Antrag der FDP-KT-Fraktion vom 14.09.2016
16. Entwicklung ombudtschaftlicher Strukturen im Kreis Steinfurt
17. Prioritäten der Straßenneubauprojekte
18. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Beitritt der Städte Lengerich und Tecklenburg sowie der Gemeinden Hopsten, Ladbergen, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke und Westerkappeln zur Übernahme der Aufgaben Sammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikgeräten durch den Kreis Steinfurt
19. Änderung/Neufassung von Gesellschaftsverträgen
  1. Änderung des Gesellschaftsvertrages der RVM
  2. Neufassung des Gesellschaftsvertrages der RVM-Verkehrsdienst GmbH
  3. Änderung des Gesellschaftsvertrages der WVG
20. Vorbereitung der Kreditbeantragung bei der NRW-Bank gem. des Gesetzes zur Stärkung der Schulinfrastruktur in NRW (Gute Schule 2020);  
- Antrag der SPD-KT-Fraktion vom 10.10.2016 -
21. 4. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Steinfurt (AWK)
22. Abfallentsorgungssatzung für den Kreis Steinfurt ab dem 01.01.2017
23. Abfallgebühren für den Kreis Steinfurt ab dem 01.01.2017
  - a) Gebührenbedarfsberechnung
  - b) Abfallgebührensatzung
24. Nachhaltige Verstetigung der Klimaschutzaktivitäten des Kreises Steinfurt  
- Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 30.08.2016
25. Anfragen

## **B. Nichtöffentliche Sitzung**

26. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der KT-Sitzung vom 07.11.2016
27. Personalrechtliche Entscheidung im Kreistag
28. Aufhebung der Bestellung eines Prüfers gem. § 26 Abs. 1 Buchstabe p der Kreisordnung NRW (KrO NRW)
29. Bestellung eines Prüfers gem. § 26 Abs. 1 Buchstabe p der Kreisordnung NRW (KrO NRW)

30. Beschaffung eines Gerätewagens Gefahrgut
31. Veröffentlichung von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
32. Anfragen
33. Informationen

Steinfurt, 09.12.2016

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

Kreis Steinfurt 52/2016/248

## **249. Öffentliche Zustellung von Bescheiden**

- I. Gegen Herrn Silviu Florin Tibichi, zuletzt wohnhaft in 48477 Hörstel, Hagenortstr. 13, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 02.11.2016 (Az.: 125491222) ergangen.
- II. Gegen Herrn Firat Yarar, zuletzt wohnhaft in 48282 Emsdetten, Knollenwiese 13/DG, Briefkasten Mitte links ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 07.11.2016 (Az.: 125492528) ergangen.
- III. Gegen Herrn Aurelian Sevlean, zuletzt wohnhaft in 49716 Meppen, Gut Heidhof, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 15.11.2016 (Az.: 125489832) ergangen.

Die Bescheide können vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 3008 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Die Bescheide werden gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 05.12.2016

KREIS STEINFURT  
Der Landrat

Kreis Steinfurt 52/2016/249

## **250. Bekanntmachung der XX. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes „Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land“ vom 05. Dezember 2016**

Aufgrund des § 8 Absatz 4 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW S. 204) und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV. NRW S. 666), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land“ in ihrer Sitzung am 05. Dezember 2016 folgende XX. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 15. Dezember 1981 (zuletzt geändert am 09. November 2015) beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

Die Grundgebühr wird nach der Größe des Wasserzählers bemessen. Die Grundgebühr beträgt pro Monat bei Wasserzählern mit einer Nennleistung

- bis zu 5 m<sup>3</sup> : netto 9,25 €
- über 5 m<sup>3</sup> bis zu 10 m<sup>3</sup> : netto 18,50 €
- über 10 m<sup>3</sup> bis zu 20 m<sup>3</sup> : netto 37,00 €
- über 20 m<sup>3</sup> : netto 74,00 €

Die Grundgebühren gelten zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer.

### **Artikel 2**

§ 8 Abs. 4 erhält folgende Neufassung:

„Die Verbrauchsgebühr beträgt netto 1,45 €/m<sup>3</sup>. Die Verbrauchsgebühr gilt zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer.“

### Artikel 3

Die Änderungen zu Artikel 1 - 2 treten zum 01.01.2017 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XX. Änderungssatzung wird hiermit öffentlich gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), kann gegen diese XX. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes „Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land (WTL)“ nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband „Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land (WTL)“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 05.12.2016

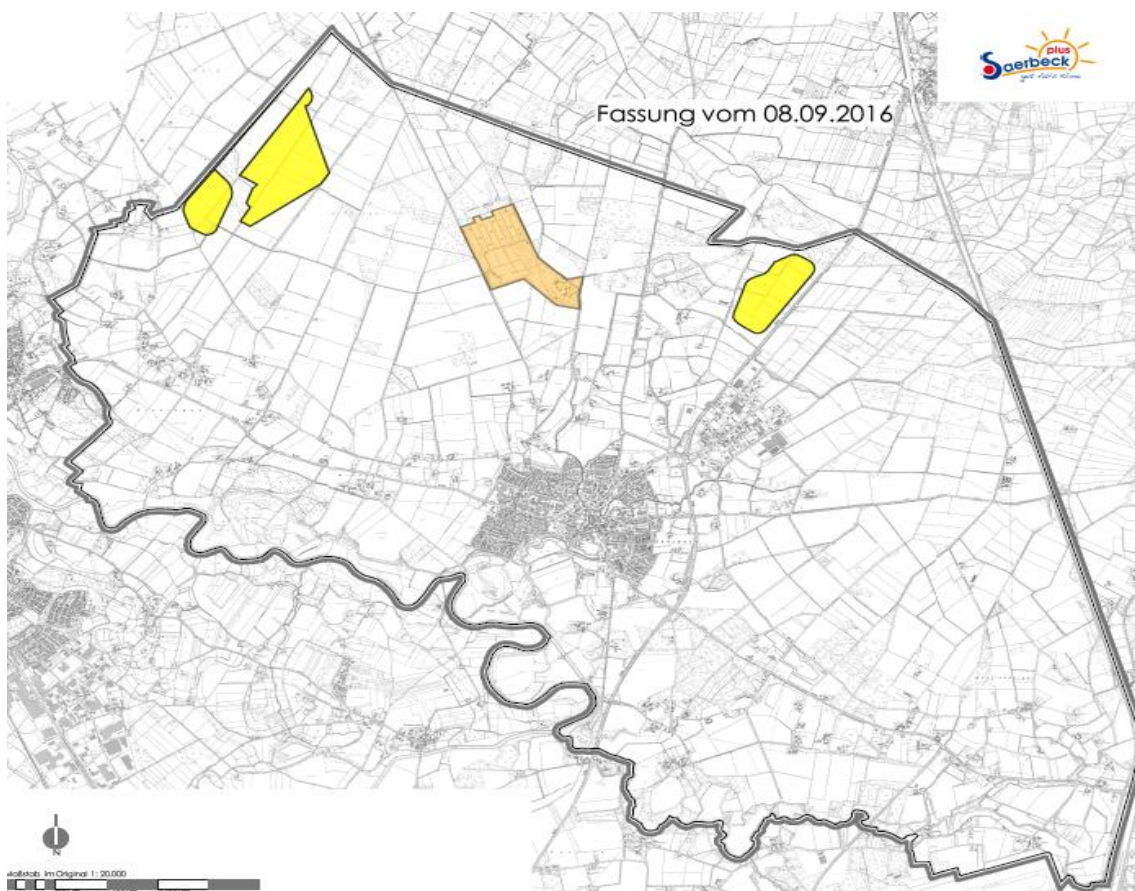
gez. Dr. Schrameyer  
(Verbandsvorsteher)

Kreis Steinfurt 52/2016/250

**251. Bekanntmachung der Genehmigung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Saerbeck gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) mit Wirkung vom 24. Oktober 2015 in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496)**

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 10. November 2016 die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Saerbeck bestehend aus Planzeichnung und Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen und den Hauptverwaltungsbeamten beauftragt, die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 6 BauGB einzuholen und die Flächennutzungsplanänderung in Kraft zu setzen.

Das Plangebiet mit den drei gelb markierten Konzentrationszonen ist in dem abgebildeten Planauszug dargestellt:



### **Genehmigung:**

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 5. Dezember 2016 – Az. 35.02.01.700-020/2016.0002 die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes mit folgendem Wortlaut genehmigt:

**Gemäß § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Saerbeck am 10. November 2016 beschlossene 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Saerbeck.**

### **Einsichtnahme:**

Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB kann vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Amt für Planen und Bauen, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck, eingesehen werden. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorgenannte Änderung des Flächennutzungsplans wird gem. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Saerbeck sowie gem. § 2 Abs. 4 der BekanntmVO NW und des § 7 Abs. 6 der GO NRW in der derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung wird die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtswirksam.**

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

- a) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bis jetzt zulässige Nutzung durch diese Flächennutzungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- b) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Änderung des Flächennutzungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Veröffentlichung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Saerbeck geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.



- c) Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Saerbeck, 09.12.2016

Gemeinde Saerbeck  
Der Bürgermeister  
gez. Roos

Kreis Steinfurt 52/2016/251